

# Amtsblatt

## für den Landkreis Uelzen

43. Jahrgang

14. November 2014

Nr. 21

### Inhalt

#### Bekanntmachung des Landkreises Uelzen

Satzung des Landkreises Uelzen zur Förderung der Kindertagespflege und zur Erhebung von Kostenbeiträgen für Kindertagespflege gem. §§ 22 – 24 a, 90 Sozialgesetzbuch VIII – SGB VIII – (Satzung Kindertagespflege)..... 165

Richtlinie zur Förderung von Kindern gem. der Satzung Kindertagespflege des Landkreises Uelzen vom 14.10.2014..... 167

#### Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Bauleitplanung der Samtgemeinde Bevensen - Ebstorf ..... 169

Gründung eines Wasser- und Bodenverbandes „Beregnungsverband Oetzendorf“ ..... 170

#### Öffentliche Bekanntmachungen

Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2010..... 170

Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung gem. § 5 des Nds. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung ..... 170

### Bekanntmachung des Landkreises Uelzen

#### Satzung des Landkreises Uelzen zur Förderung der Kindertagespflege und zur Erhebung von Kostenbeiträgen für Kindertagespflege gem. §§ 22 – 24 a, 90 Sozialgesetzbuch VIII – SGB VIII – (Satzung Kindertagespflege)

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 14.10.2014 die Satzung zur Förderung der Kindertagespflege und zur Erhebung von Kostenbeiträgen beschlossen (§ 10 Nds. Kommunalverfassungsgesetz – NKomVG)

#### § 1 Tagespflege

Die Förderung der Kindertagespflege gem. § 23 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) ist eine Leistung der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten

Tagespflegeperson, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer lfd. Geldleistung.

#### § 2 Fördervoraussetzungen

1. Kindertagespflege fördert vorrangig Kinder unter drei Jahren. Ergänzend zu den institutionellen Betreuungsangeboten können Kinder im Alter von 3 – 13 Jahren in Kindertagespflege gefördert werden. Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr werden vorrangig in Tageseinrichtungen für Kinder betreut. Eine Förderung der Kindertagespflege kann ergänzend in den Fällen gewährt werden, in denen ein bedarfsgerechtes Angebot nicht zur Verfügung steht.
2. Ein Kind, das das 1. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn
  - a) diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
  - b) die Erziehungsberechtigten

ba) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,

bb) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder

bc) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten.

bd) Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege.

c) Kindertagespflege soll in der Regel mindestens durchschnittlich 5 Stunden pro Woche erfolgen.

d) Ein Betreuungsbedarf von über 25 Wochenstunden inklusive Fahrtzeiten ist mit gesonderten Nachweisen zu belegen. Der Umfang der wöchentlichen Betreuungszeit sollte 40 Stunden zzgl. Fahrzeit nicht überschreiten. Darüber hinaus kann der zeitliche Umfang der täglichen Betreuungszeit individuell festgelegt werden.

e) Die Ausgestaltung der Betreuung ist zwischen der Tagespflegeperson und den Sorge berechtigten zu regeln (Betreuungsvertrag). Dieser Betreuungsvertrag ist dem Jugendamt vorzulegen; er muss die in der Richtlinie zur Förderung von Kindern gemäß der Satzung Kindertagespflege des Landkreises Uelzen aufgeführten Regelungspunkte enthalten.

f) Tagespflegepersonen müssen die in § 23 Abs. 3 SGB VIII festgeschriebenen Eignungskriterien erfüllen. Sie bedürfen der Pflegeerlaubnis, wenn die Kriterien nach § 43 SGB VIII vorliegen.

g) In jedem Einzelfall ist zu prüfen, ob ein Gewährung von Kindertagespflege erforderlicher Sachverhalt vorliegt.

### § 3 Förderung

Die lfd. Geldleistung umfasst nach § 23 Abs. 2 SGB VIII:

die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,

einen angemessenen Beitrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung,

die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung,

die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson,

die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung der Tagespflegeperson.

### § 4 Vergütung der Tagespflegeperson

1. Die lfd. Geldleistung für die Vergütung der Tagespflegeperson wird wie folgt festgesetzt:

a) Die qualifizierte Tagespflegeperson erhält für die Betreuung jedes Kindes einen Stundensatz inkl. Essensgeld. Die Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand sowie der angemessene Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung nach Maßgabe des § 23 Abs. 2 Satz 1 und 2 SGB VIII sind in diesem Beitrag enthalten. Wird das Kind im elterlichem Haushalt betreut, wird der Tagespflegeper-

son der Beitrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung erstattet zuzüglich einer Erstattung der im Zusammenhang mit dieser Betreuung anfallenden Fahrtkosten.

b) Bei besonderem Förderbedarf eines Kindes (Sozialpädagogische Tagespflege) erhöht sich die Geldleistung an die Tagespflegeperson um 25 %. Der besondere Förderbedarf muss vom Jugendamt festgestellt sein. Die Tagespflegeperson muss über die entsprechende Qualifikation verfügen.

c) Für die Betreuungszeit zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr erhält die Tagespflegeperson einen verringerten Stundensatz pro Kind und Stunde, weil davon auszugehen ist, dass während der Nachtzeiten in der Regel nur ein verminderter Betreuungsaufwand entsteht.

d) Nachgewiesene Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung für die Tagespflegeperson, die hälftigen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung sowie einer Kranken- und Pflegeversicherung der Tagespflegeperson sind zu erstatten, § 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 – 4 SGB VIII. Als Höchstbetrag der Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung werden die hälftigen Beiträge der gesetzlichen Rentenversicherung sowie die hälftigen Beiträge der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung angesehen. Besteht eine freiwillige Rentenversicherung wird die Hälfte des einkommensgerechten Beitrages (Mindestbeitrag) der gesetzlichen Rentenversicherung erstattet, bzw. die Hälfte des Regelbeitrages der gesetzlichen Rentenversicherung.

e) Während einer Eingewöhnungsphase des Kindes bei einer Tagespflegeperson können die Kosten einmalig bis zu einer Höhe von höchstens 21 Stunden im Monat übernommen werden.

### 2. Ausfallzeiten:

a) Wird in Ausfallzeiten der Tagespflegeperson eine Vertretung durch eine andere geeignete Tagespflegeperson geleistet, erhält auch die Vertretungsperson die entsprechende Geldleistung. In den Ausfallzeiten der Tagespflegeperson (Urlaub, Fortbildung, Krankheit usw.) wird der Zuschuss bis zu vier Wochen pro Kalenderjahr weitergeleistet.

b) Vertretung in einer Großtagespflegestelle:  
Im Krankheits- oder Urlaubsfall einer Kindertagespflegeperson in einer Großtagespflegestelle ist für eine Vertretung zu sorgen. Die Vertretungskraft benötigt ebenfalls eine Pflegeerlaubnis. Die Vertretungskraft soll in regelmäßigen Abständen am Gruppenalltag teilnehmen. Dafür werden ihr in den Zeiten, in denen keine Vertretung stattfindet, zusätzlich 10 Stunden in der Woche vergütet.

c) Fehlzeiten des Kindes:  
Bis zu vier Wochen pro Kalenderjahr werden mit der vollen Vergütung abgegolten.

### § 5 Beitragspflicht

Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Kindertagespflege nach §§ 22 – 24 a SGB VIII wird gem. § 90 Abs. 1, Ziff. 3 SGB VIII von den Eltern als Gesamtschuldern per Bescheid ein öffentlich-rechtlicher Kostenbeitrag in pauschalierter Form erhoben. Lebt das Kind mit nur einem Elternteil/Sorgeberechtigten zusammen, so ist dieser Beitragsschuldner.

### § 6 Beitragshöhe

Die Höhe des monatlichen Kostenbeitrages für das erste, zweite und zeitgleich dritte betreute Kind ergibt sich in Abhängigkeit vom Einkommen und den in Anspruch genommenen durchschnitt-

lichen wöchentlichen Betreuungszeiten des Kindes/der Kinder aus der Richtlinie zur Förderung von Kindern gem. der Satzung Kindertagespflege des Landkreises Uelzen. Ab dem vierten zeitgleich in Tagespflege betreuten Kind werden keine Kostenbeiträge erhoben. Dabei sind Geschwisterkinder in Kindertageseinrichtungen zu berücksichtigen.

### § 7 Einkommensermittlung

1. Die Eltern/Sorgeberechtigten haben vor Beginn der Leistung dem Jugendhilfeträger schriftlich nachzuweisen, welche Einkommensstufe der Beitragsstaffel ihrem Kostenbeitrag zugrunde zu legen ist.
2. Eltern/Sorgeberechtigte, die Empfänger von lfd. Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes gem. SGB II und XII oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sind, werden für die Dauer des nachgewiesenen Leistungsbezugs in die erste Einkommensstufe eingruppiert.
3. Die Eltern/Sorgeberechtigten sind verpflichtet, wesentliche Veränderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen unverzüglich mitzuteilen.
4. Der Landkreis Uelzen ist berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu überprüfen.

### § 8 Erlass des Beitrages

Ist der Kostenbeitrag nach § 90 Abs. 1 und 3, Ziff. 3 SGB VIII den in § 5 dieser Satzung benannten Personen nicht zumutbar, kann der Kostenbeitrag auf Antrag ganz oder teilweise vom Landkreis erlassen werden.

### § 9 Zahlungsverzug

Die Förderung des Kindertagespflegeplatzes kann außerordentlich zum Ende eines lfd. Monats durch den Landkreis Uelzen eingestellt werden, wenn die Eltern mit der Zahlung eines Beitrags länger als zwei Monate in Verzug sind.

### § 10 Richtlinie

Die Anwendung dieser Satzung wird in der Richtlinie des Landkreises Uelzen zur Förderung von Kindern gem. der Satzung Kindertagespflege des Landkreises Uelzen näher ausgeführt.

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Die Satzung vom 18.12.2012 tritt außer Kraft.

Uelzen, den 11. November 2014

LANDKREIS UELZEN  
gez. Dr. Blume  
(Landrat)

## Richtlinie zur Förderung von Kindern gem. der Satzung Kindertagespflege des Landkreises Uelzen vom 14.10.2014

### I. Rechtsgrundlage der Kindertagespflege

Grundlage für die Förderung der Kindertagespflege sind die gesetzlichen Bestimmungen des Sozialgesetzbuches, Achtes Buch (SGB VIII), in der jeweils gültigen Fassung. Kind ist nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII, wer noch nicht 14 Jahre alt ist.

### Leistungen nach § 23 SGB VIII sind u.a.:

1. Vermittlung des Kindes zu einer qualifizierten Tagespflegeperson
2. Fachliche Beratung, Begleitung der erziehungsberechtigten Personen und der Tagespflegepersonen und deren weitere Qualifizierung
3. Rechtzeitige Sicherstellung einer anderen Betreuungsmöglichkeit für das Kind bei Ausfallzeiten einer Tagespflegeperson
4. Gewährung einer lfd. Geldleistung an die Tagespflegeperson

### II. Inanspruchnahme von Kindertagespflege

Durch Kindertagespflege werden vorrangig Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr und ab dem Schuleintritt gefördert. Ganztagsschulangebote gehen der Förderung in Kindertagespflege vor. Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr werden bis zum Schuleintritt ergänzend zum Besuch einer Kindertageseinrichtung oder aus besonderen Gründen in Kindertagespflege gefördert. Die Mindestbetreuungszeit in Kindertagespflege anstelle der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung beträgt 4 Stunden an 5 Tagen in der Woche. Für sog. Randstundenbetreuung von geringem Umfang soll der Betreuungsumfang mindestens durchschnittlich 5 Stunden pro Woche betragen.

### III. Qualifizierung, Vermittlung und Beratung der Tagespflegepersonen und Beratung der Eltern/Sorgeberechtigten

1. Die Vermittlung einer Tagespflegeperson im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten und die Vorhaltung von Tagespflegestellen gehören zu den Leistungen der Jugendhilfe. Es werden nur Tagespflegepersonen vermittelt, deren Eignung zuvor festgestellt wurde.
2. Die Aufgaben der Qualifizierung und Beratung der Tagespflegeperson und potentieller Bewerber, die Vermittlung der Kinder und Beratung der Eltern/Sorgeberechtigten sowie Vermittlung einer Vertretung bei Ausfall der Tagespflegeperson gem. § 23 Abs. 4 SGB VIII werden für das Jugendamt des Landkreises Uelzen von der Ev. Familienbildungsstätte Uelzen, Kindertagespflegebüro, wahrgenommen.

### IV. Qualifikation und Eignung der Tagespflegeperson

Die Tagespflegeperson wird vom Jugendamt des Landkreises Uelzen als geeignet angesehen, wenn sie vertiefte Kenntnisse in der Kindertagespflege nachweist, d.h. an einem vom Jugendamt anerkannten Qualifizierungskurs von mindestens 160 Unterrichtsstunden teilgenommen hat oder über eine pädagogische Ausbildung gem. § 4 Nds. KiTaG verfügt und an einem 32-stündigen vom Jugendamt anerkannten Grundkurs zur Ausbildung als Tagespflegeperson teilgenommen hat sowie eine Pflegeerlaubnis erteilt wurde (§ 23 Abs. 3 i.V.m. § 43 SGB VIII).

Sofern aufgrund eines geringen Betreuungsumfanges eine Pflegeerlaubnis nicht erteilt werden muss, sind die persönliche Eignung und die geeigneten Räume von der Tagespflegeperson nachzuweisen. Kindertagespflege kann von einer geeigneten Tagespflegeperson in ihrem Haushalt, im Haushalt der/des Personensorgeberechtigten, in anderen geeigneten Räumen oder in einer Großtagespflegestelle geleistet werden. Werden Kinder in anderen geeigneten Räumen betreut, gelten für diese Räume die vom Jugendhilfeausschuss des Landkreises Uelzen festgelegten Standards vom 16.06.2008 (Vorlage-Nr. 105/2008).

### Weitere Eignungskriterien:

- Das Mindestalter der Tagespflegeperson muss 18 Jahre betragen,
- Die Zuverlässigkeit ist nachzuweisen durch Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses der Tagespflegeperson und aller volljährigen Personen im Haushalt gem. § 72 a SGB VIII i.V.m. § 30 a BZRG,

- Vorlage eines Gesundheitszeugnisses der Tagespflegeperson mit dem Ausschluss von psychischen Krankheiten, chronischen, die Eignung beeinträchtigenden Krankheiten sowie Suchtkrankheiten,
- Vorlage eines Lebenslaufes,
- Nachweis des Hauptschul- oder eines höherwertigen Abschlusses,
- deutsche Sprachkompetenz,
- Grundkompetenz in Erziehungsfragen,
- schriftliche Darstellung der Erziehungsinhalte und- Vorstellungen (Konzeption)
- kindgerechte Räume sollen vorgehalten werden, d.h. ein persönlicher Bereich für Kinder soll vorhanden sein, bei Kleinkindern eine geeignete Schlafgelegenheit, für Schulkinder ein geeigneter Arbeitsplatz,
- passiver Unfallschutz in den Räumen soll vorliegen,
- eine Kochgelegenheit soll vorhanden sein,
- Haustiere sind anzugeben, keine Haltung von Kampfhunden und exotischen Tieren, wie Schlangen, Spinnen usw. im Haushalt,
- der Aufenthaltsort des Kindes soll rauchfrei gestaltet werden,
- die Tagespflegeperson soll mit dem Jugendamt sowie mit dem Kindertagespflegebüro der Ev. Familienbildungsstätte zusammenarbeiten und Kooperationsbereitschaft mitbringen,
- Bereitschaft zur Annahme fachlicher Beratung,
- Bereitschaft zur Teilnahme an Fortbildungen für Tagespflegepersonen,
- Vorlage einer schriftlichen Erklärung zur Wahrnehmung des Schutzauftrages gem. § 8 a SGB VIII.

#### **Fortbildung der Kindertagespflegeperson:**

Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet, nach Erteilung der Pflegeerlaubnis den Erste-Hilfe-Kurs am Kind alle zwei Jahre zu erneuern. Des Weiteren ist die Kindertagespflegeperson verpflichtet, jährlich an einer Fortbildung teilzunehmen, die im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit als Kindertagespflegeperson steht. Die Mindeststundenzahl, die zu absolvieren ist, beträgt 10 Stunden innerhalb von zwei Jahren. Wird die erforderliche Stundenzahl innerhalb von zwei Jahren nicht erreicht, kann die Pflegeerlaubnis entzogen werden, bzw. ein erneuter Antrag auf Erteilung der Pflegeerlaubnis abgelehnt werden.

#### **V. Betreuungsvertrag**

Die Ausgestaltung der Betreuung ist zwischen der Tagespflegeperson und den Sorgeberechtigten zu regeln (Betreuungsvertrag). Dieser Betreuungsvertrag ist dem Jugendamt vorzulegen. Er muss die folgenden Regelungspunkte enthalten:

- Benennung der Vertragspartner
- Beginn des Betreuungsverhältnisses
- Probezeit
- Betreuungsvergütung
- Betreuungszeit
- Urlaub
- Vertretung
- Schweigepflichterklärung
- Kündigungsklausel

#### **VI. Vergütung**

##### **Höhe des Tagespflegegeldes:**

1. Das Tagespflegegeld nach § 4 der Satzung Kindertagespflege wird wie folgt festgesetzt:
  - a) § 4 Abs. 1 a: Der Stundensatz beträgt 3,90 € je Kind und enthält 1,88 € für den Sachaufwand und 2,02 € für die Förderleistung. Für die im Zusammenhang mit einer Betreuung im elterlichen Haushalt anfallenden erforderlichen Fahrtkosten wird eine Kilometerpauschale in Höhe von 0,30 € je Kilometer zurückgelegter Strecke gewährt. Die Übernahme der Fahrtkosten ist gesondert per Einzelnachweis zu beantragen.

b) § 4 Abs. 1 b: Der Stundensatz beträgt 4,90 € je Kind und enthält 1,88 € für den Sachaufwand und 3,02 € für die Förderleistung.

c) § 4 Abs. 1 c: Für Betreuungszeiten zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr beträgt der Stundensatz je Kind 2,50 € und enthält für den Sachaufwand 0,62 € und für die Förderleistung 1,88 €.

2. Die Vergütung der Kindertagespflege einschließlich der Erstattung der Beiträge für die Alterssicherung, Kranken- und Pflegeversicherung erfolgt monatlich, vergl. § 4 der Satzung des Landkreises Uelzen zur Förderung der Kindertagespflege. Die Unfallversicherung wird jährlich im Nachhinein fällig. Wird nicht das ganze Jahr betreut, so wird der Beitrag anteilig entsprechend der betreuten Monate erstattet. Nachgewiesene Leistungen für die Unfallversicherung für selbstständige Tagespflegepersonen werden entsprechend dem gesetzlich vorgeschriebenen Beitrag für die Unfallversicherung der Berufsgenossenschaft für Gesundheits- und Wohlfahrtspflege (BGW) anerkannt. Genutzte Alterssicherungssysteme, die die Grundsätze „nicht beleihbar, nicht veräußerbar, nicht übertragbar und nicht kapitalisierbar entsprechend dem Alterseinkünftegesetz“ berücksichtigen, werden anerkannt.

Als Alterssicherungssysteme werden insbesondere anerkannt:

- Gesetzliche und freiwillige Rentenversicherung,
- Lebensversicherung,
- Fondgebundene Lebensversicherung nach dem Altersvermögensgesetz,
- Berufsständische Versicherungen, sofern sie der gesetzlichen Rentenversicherung vergleichbare Leistungen erbringen.

Die gesamte Geldleistung wird jeweils zum Monatsbeginn vom öffentlichen Jugendhilfeträger an die Tagespflegeperson ausgezahlt.

3. Eine Vergütung während der Eingewöhnungsphase erfolgt nur, wenn diese Leistung von den Personensorgeberechtigten beantragt wurde.
4. Die pauschale Geldleistung erfolgt nur bei der Abrechnung voller Monate. Sofern der Beginn bzw. die Beendigung der Betreuung während eines Monats erfolgt, ist die Abrechnung der Geldleistung nach Stundennachweisen vorzunehmen.

#### **VII. Einkommensermittlung und Festsetzung des Kostenbeitrages**

Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Kindertagespflege wird ein öffentlich-rechtlicher Kostenbeitrag erhoben. Die Einkommensermittlung erfolgt gem. § 7 der Satzung des Landkreises Uelzen zur Förderung der Kindertagespflege. Dies bedeutet, der Elternbeitrag richtet sich nach der Anzahl der zu berücksichtigenden Personen und dem anrechnungsfähigen Einkommen dieser Personen.

Berücksichtigt werden:

- a) das in Kindertagespflege betreute Kind,
- b) seine mit ihm zusammenlebenden Eltern, bzw. sein mit ihm zusammenlebender Elternteil,
- c) die Geschwister, solange für diese Kindergeld bezogen wird.

1. Ermittlung des anrechnungsfähigen Einkommens:

- 1.1 Als Einkommen im Sinne dieser Richtlinie sind insbesondere zu berücksichtigen das Einkommen aus nichtselbstständiger und selbstständiger Tätigkeit, Leistungen nach dem AFG, Renten, Unterhalt, Unterhaltersatzleistungen und Kindergeld.

- 1.1.1 Als monatliches Einkommen aus nichtselbstständiger Tätigkeit gem. Ziff. 1.1 ist das Bruttoeinkommen des letzten Kalenderjahres zugrunde zu legen, bei Beamtinnen und Beamten abzüglich eines Beitrages in Höhe von 25 %, bei allen anderen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern abzüglich eines Beitrages in Höhe von 30 %. Dieser Beitrag ist durch 12 zu teilen.
- 1.1.2 Einkünfte aus selbstständiger Arbeit, freiberuflicher Tätigkeit und Gewerbebetrieb sind durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides des Vorjahres nachzuweisen. Liegt dieser noch nicht vor, ist der Einkommensteuerbescheid des Vorjahres einzureichen, wonach der Elternbeitrag vorläufig festgesetzt wird. Der Einkommensteuerbescheid des Vorjahres ist nach Erhalt durch die Eltern unverzüglich der festsetzenden Stelle vorzulegen, welche dann eine Neuberechnung rückwirkend vornimmt und den Elternbeitrag abschließend festsetzt.
- 1.1.3 Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft sind durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides des Vorjahres/Vorvorjahres nachzuweisen. Liegt dieser noch nicht vor, muss eine Bescheinigung vom Steuerberater über den voraussichtlichen Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft vorgelegt werden.
- 1.1.4 Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sind durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides des Vorjahres/Vorvorjahres nachzuweisen.
- 1.1.5 Einkünfte aus Kapitalvermögen sind durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides des Vorjahres oder durch Kontoauszug nachzuweisen.
- 1.1.6 Elterngeld (Nachweis durch den aktuellen Bescheid)
- 1.1.7 Bei Renten und Versorgungsbezügen wird der im Juni erhaltene Betrag, welcher auf 12 Monate hochgerechnet wird, angesetzt. Die Grundrente wird nicht angerechnet. Krankengeld ist durch Vorlage des aktuellen Bescheides der Krankenkasse oder des Arbeitgebers nachzuweisen.
- 1.1.8 Das Kindergeld der gem. a) und c) zu berücksichtigenden Kinder ist durch Vorlage des Bescheides der Familienkasse oder Kontoauszug nachzuweisen.
- 1.1.9 Einkünfte aus Unterhalt werden in Höhe des Durchschnitts der letzten drei Monate berücksichtigt, Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz in Höhe der aktuellen Zahlung (Nachweis durch aktuellen Bescheid).
- 1.1.10 Arbeitslosengeld I und II, Leistungen der Agentur für Arbeit, für Umschulungs-, Förder- und Eingliederungsmaßnahmen und Sozialgeld sind durch Vorlage des jeweils aktuellen Bescheides nachzuweisen.
- 1.1.11 Wohngeld, Leistungen des Sozialamtes für Kosten der Unterkunft sind durch Vorlage des aktuellen Bescheides nachzuweisen.

1.2 Negativeinkünfte werden nicht berücksichtigt.

2. Alle Einkünfte der zu berücksichtigenden Personen werden addiert. Von diesem Betrag werden Unterhaltszahlungen an außerhalb des Haushalts lebende Kinder und frühere Ehegatten, die aufgrund einer gesetzlichen Unterhaltsverpflichtung geleistet werden, abgezogen. Zusätzlich werden außergewöhnliche Belastungen für die Betreuung behinderter Kinder abgezogen; bei einem Grad der Behinderung (GdB) von:

25 – 45 % =	500,00 €/Jahr
50 – 70 % =	750,00 €/Jahr
75 – 100 % =	1.200,00 €/Jahr.

Der GdB ist durch Bescheid oder Bescheinigung des Versorgungsamtes oder Vorlage des Schwerbehindertenausweises nachzuweisen.

3. Der so ermittelte Betrag ist Grundlage für die Einstufung in die Elternbeitragsstaffel.
4. Der Landkreis Uelzen ist berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern zu überprüfen. Wird eine geforderte Erklärung über das Einkommen nicht abgegeben, ist der Beitrag zur höchsten Einkommensstufe zu zahlen. Die Eltern sind verpflichtet, dem Jugendhilfeträger wesentliche Veränderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen unverzüglich mitzuteilen.
5. Der Kostenbeitrag ist neu zu berechnen und festzusetzen, wenn sich das Bruttoeinkommen um mehr als 10 % vermindert oder erhöht oder sich durch Zu- oder Abgänge die Zahl der im Haushalt lebenden Personen (unterhaltsberechtigten Kinder bzw. unterhaltsverpflichtete Elternteile) verändert.

#### VIII. Beitragsstaffel

Die Staffelung der Kostenbeiträge gem. § 6 (Beitragshöhe) der Satzung Kindertagespflege wird gem. der Anlage I zu dieser Richtlinie festgelegt.

#### XV. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2015 in Kraft. Die bisherige Richtlinie vom 18.12.2012 tritt außer Kraft.

Uelzen, den 11. November 2014

LANDKREIS UELZEN  
gez. Dr. Blume  
(Landrat)

### Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

#### Bekanntmachung

**Bauleitplanung der Samtgemeinde Bevensen - Ebstorf;**

**hier : 6. Berichtigung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes der ehemaligen Samtgemeinde Altes Amt Ebstorf**

Der Klosterflecken Ebstorf hat die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Erweiterung Weinberg“ in Ebstorf im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt. Der Bebauungsplanänderung ist mit der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Uelzen am 15. Oktober 2014 rechtskräftig geworden. Da die Bebauungsplanänderung von den rechtswirksamen Darstellungen des Flächennutzungsplanes

abweicht, wurde gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung angepasst.

Die 6. Berichtigung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes der ehemaligen Samtgemeinde Altes Amt Ebstorf umfasst den Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Erweiterung Weinberg“ in Ebstorf (Spielplatzfläche an der Carl-Hincke-Straße). Die 6. Berichtigung des Flächennutzungsplanes ist wie die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Erweiterung Weinberg“ mit der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Uelzen am 15. Oktober 2014 rechtskräftig geworden.

Die 6. Berichtigung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes der ehemaligen Samtgemeinde Altes Amt Ebstorf kann von jedermann bei der Samtgemeinde Bevensen – Ebstorf, Fachbereich Bau- und Planungsmanagement, Zimmer 41, Lindenstraße 12 (Rathaus), 29549 Bad Bevensen, während der Dienstzeiten eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt Auskunft erhalten.

*Der Samtgemeindebürgermeister  
Kammer*

### **Gründung eines Wasser- und Bodenverbandes „Beregnungsverband Oetzendorf“**

Auf dem Gebiet der Gemeinden Weste und Oetzen sowie der Stadt Bad Bevensen soll im Bereich der Gemarkungen Groß Hesebeck (Flur 6), Höver (Fluren 1 und 4), Klein Hesebeck (Flur 2), Oetzen (Flur 1) und Oetzendorf (Fluren 1 bis 4) ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (Bundesgesetzblatt I Seite 405), zuletzt geändert am 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), gegründet werden. Es soll Aufgabe des Verbandes sein, Grundstücke durch Beregnung zu bewässern, die wasserbehördliche Erlaubnis für die Entnahme von Wasser zur Beregnung der Verbandsflächen sowie öffentlich-rechtliche Genehmigungen zu beantragen, zu vertreten und zu sichern sowie diese Aufgaben zu fördern und zu überwachen. Der Verband soll den Namen „Beregnungsverband Oetzendorf“ tragen.

Der Satzungsentwurf und die Verbandspläne vom 10. September 2014 liegen mit dem Beteiligtenverzeichnis gem. § 14 Abs. 1 WVG ab dem 17. November 2014 bis einen Tag vor dem ersten Verhandlungstermin - jedoch für die Dauer von mindestens einem Monat - beim Landkreis Uelzen, Umweltamt, Veerßer Straße 53, 29525 Uelzen, im Raum 306 während der Dienststunden von Montag bis Donnerstag, jeweils von 8:30 Uhr bis 16:00 Uhr, und am Freitag von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Eine Einsichtnahme in die Gründungsunterlagen ist während der allgemeinen Dienstzeiten auch bei der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf, Lindenstraße 12, 29549 Bad Bevensen, im Raum 45 und bei der Samtgemeinde Rosche, Lüchower Str. 15, 29571 Rosche, im Raum 1.12 möglich. Die Einsicht in das Verzeichnis derjenigen, die Beteiligte werden sollen, ist nur dem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

Änderungen der Eigentumsverhältnisse bitte ich rechtzeitig mitzuteilen. Zu dem Verhandlungstermin werden die Beteiligten gesondert geladen.

Az. 66 III – 36.2.83

Uelzen, den 31. Oktober 2014

*Landkreis Uelzen  
Der Landrat*

*- als Aufsichtsbehörde über die Wasser- und Bodenverbände*

## **Öffentliche Bekanntmachungen**

### **Öffentliche Bekanntmachung Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2010**

Der Kreistag des Landkreises Uelzen hat in seiner Sitzung am 14. Oktober 2014 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2010 gemäß § 101 NGO i. V. m. § 65 NLO beschlossen und dem Landrat Entlastung erteilt.

Gemäß § 101 Abs. 2 NGO i. V. m. § 65 NLO wird hiermit der Beschluss über den Jahresabschluss und über die Entlastung öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss, der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes 2010 sowie die Stellungnahme des Landrats zum Prüfbericht liegen vom Tage der Bekanntmachung für sieben Arbeitstage während der Dienststunden zur Einsicht im Kreishaus in Uelzen, Veerßer Str. 53, Raum 012/06, öffentlich aus.

Uelzen, 15. Oktober 2014  
Landkreis Uelzen  
- 20/960-0 (2010) -

*LANDKREIS UELZEN  
gez. Dr. Blume  
(Landrat)*

### **Öffentliche Bekanntmachung Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung gem. § 5 des Nds. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

Herr Hans-Hermann Persiel, Kettelstorf 6, 29584 Himbergen, hat beim Umweltamt des Landkreises Uelzen gem. §§ 67, 68 und 70 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) v. 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) i. V. m. § 109 Abs. 1 des Nds. Wassergesetzes (NWG) v. 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. 2010, 64) die wasserrechtliche Plan-genehmigung für die Verrohrung des Sportplatzgrabens auf den Flurstücken 94/23, 94/6 und 121/1, Flur 1, Gemarkung Rohrstorf, beantragt.

Für das Vorhaben ist nach § 5 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Nr. 14 der Anlage 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) in der Fassung vom 30. April 2007 (Nds. GVBl. 2007, 179) durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das geplante Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Der Vermerk über die Einzelfallprüfung kann beim Umweltamt des Landkreises Uelzen, Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen, Zimmer 306, eingesehen werden.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Az. 66 III – 316

Uelzen, den 05. November 2014

*Landkreis Uelzen  
Der Landrat*